

Kindeswohlgefährdung durch das Familienrechtssystem

Ein Vortrag von Barbara Thieme

© Barbara Thieme

Kindeswohlgefährdung

- ist ein **das Wohl und die Rechte eines Kindes** (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung)
- **beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln** bzw. ein **Unterlassen einer angemessenen Sorge**
- durch **Eltern** oder **andere Personen**
- in **Familien** oder **Institutionen**
(wie z. B. Heimen, Kindertagesstätten, Schulen, Kliniken oder in bestimmten Therapien)
- das zu **nicht-zufälligen Verletzungen**,
- zu **körperlichen und seelischen Schädigungen**
- und / oder **Entwicklungsbeeinträchtigungen** eines Kindes führen kann,
- was **die Hilfe** und eventuell **das Eingreifen**
- **von Jugendhilfe-Einrichtungen und Familiengerichten**
- **in die Rechte der Inhaber der elterlichen Sorge**
- **im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes** notwendig machen kann.

Quelle: Kinderschutz-Zentrums Berlin *KINDESWOHL - Erkennen und Helfen*, 11. Aufl. 2009, S. 32

Kindeswohlgefährdung

- ist ein **das Wohl und die Rechte eines Kindes...**
- **beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln...**
- ...
- ...
- **das...**
- **zu körperlichen und seelischen Schädigungen**
- **und / oder Entwicklungsbeeinträchtigungen** eines Kindes führen kann...
- ...
- ...
- ...
- ...

Quelle: Kinderschutz-Zentrums Berlin *KINDESWOHL - Erkennen und Helfen*, 11. Aufl. 2009, S. 32

Auswirkungen des aktuellen Kindschaftsrechts

- die Gesetze und deren Auslegung
- das Verfahren
- die Verfahrensbeteiligten

© Barbara Thieme

§ 1671 BGB Antrag auf alleinige elterliche Sorge

- ...
- Dem Antrag ist stattzugeben, soweit
- ...
2. zu erwarten ist, dass (dies) dem Wohl des Kindes am besten entspricht.
- ...

§ 1626a BGB Gemeinsame elterliche Sorge nicht verheirateter Eltern

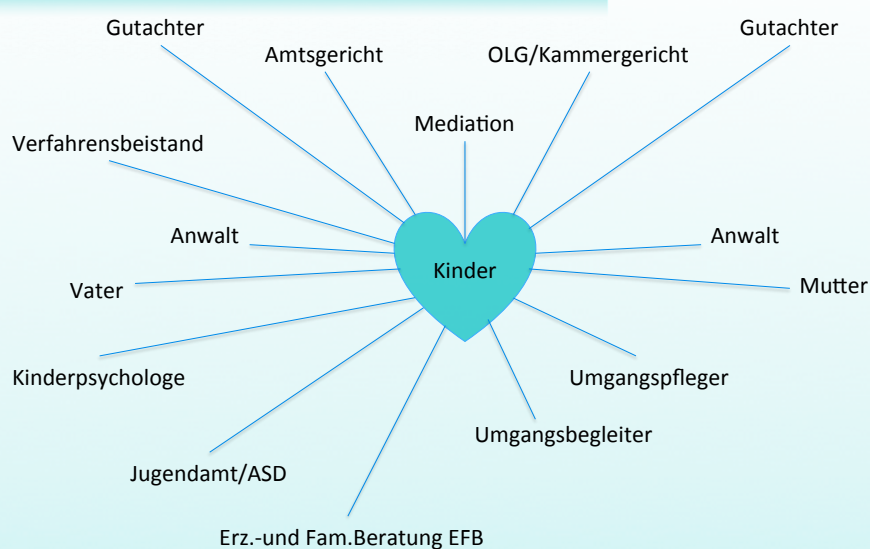
Das Familiengericht überträgt... auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge beiden Eltern gemeinsam, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht.

§ 1696 BGB Abänderung der elterl. Sorge

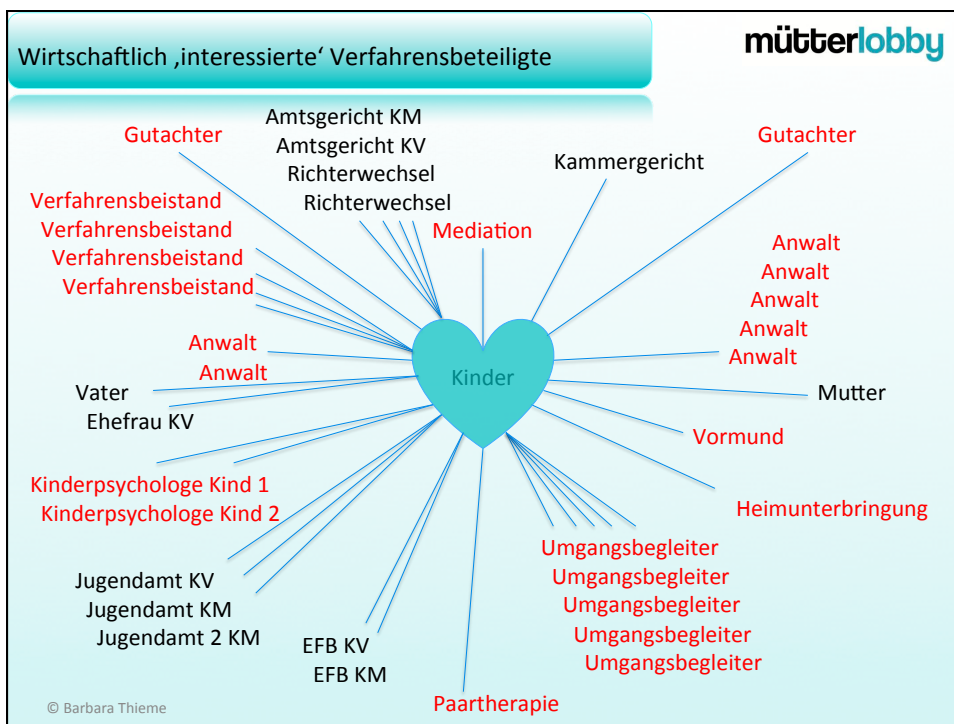
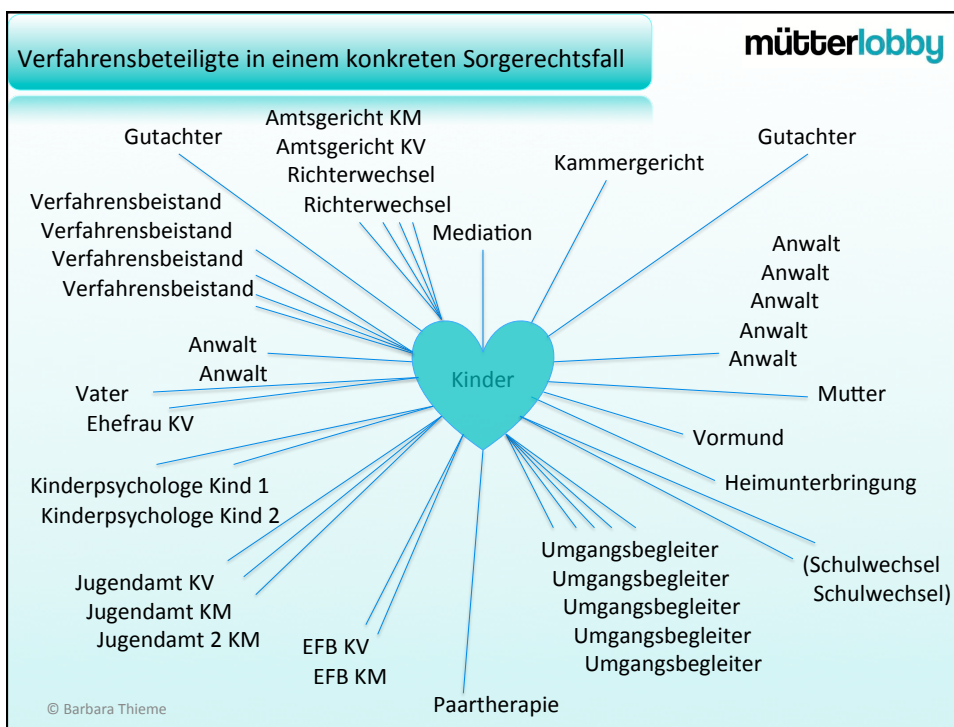
Eine Entscheidung ... ist zu ändern, wenn dies aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist.

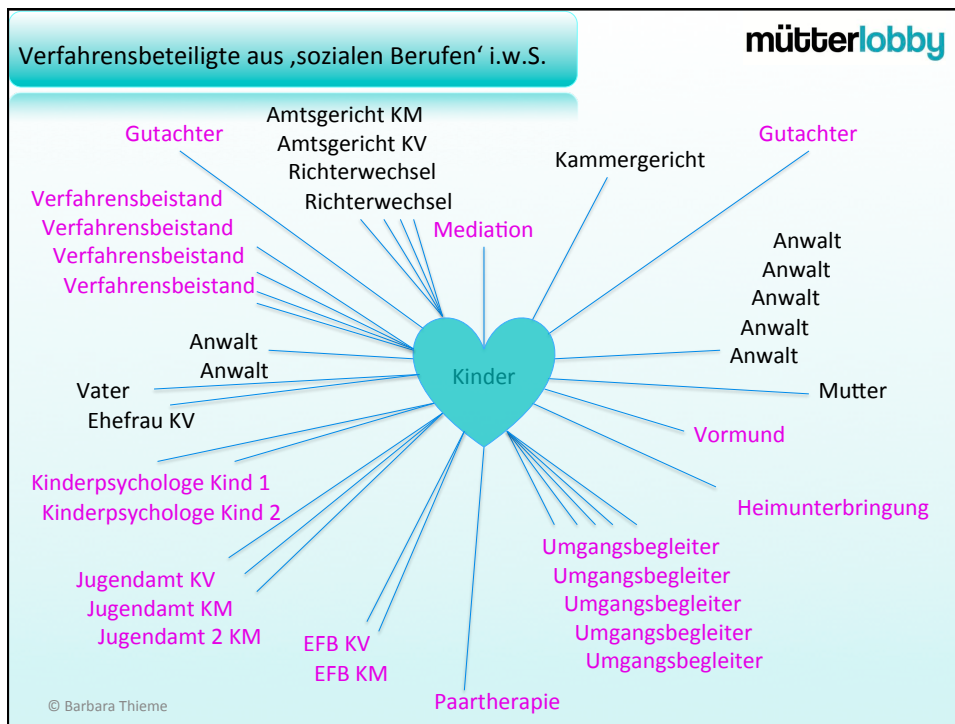
© Barbara Thieme

Verfahrensbeteiligte in sog. hochstrittigen Verfahren



© Barbara Thieme





mütterlobby

Anwalt

- vorgerichtliche Einigung lohnt finanziell nicht
- Fachanwalt, stets dieselben Beteiligten
- Mandant im emotionalen Ausnahmezustand
- übernimmt oft kein VKH
- wenn VKH = ‚ökonomisches Arbeiten‘

© Barbara Thieme

Richter

- fachliche und persönliche Qualifikation
- Gutachten ‚ersetzen‘ Richterspruch
- Amtsermittlungsgrundsatz vs. Arbeitsökonomie
- vorhandene Rechtsprechung außer Acht lassen
- Eltern erleben Rechtsbeugung und Nötigung
- keine wirksamen Beschwerde- und Kontrollmechanismen

© Barbara Thieme

Richter

Eine etwaige Fehlentscheidung der beschuldigten Richterin ließe sich ohne weiteres – wie Sie selbst einräumen – mit Verwirrung, aber auch mit Vergesslichkeit, Überforderung oder Ähnlichem erklären. Jedenfalls liegt es nicht nahe, von einer bewussten Beugung des Rechts auszugehen. Folglich ist es vertretbar, dass die Staatsanwaltschaft von der Aufnahme von Ermittlungen abgesehen hat.

Ich vermag daher Ihrer Beschwerde nicht zu entsprechen.

© Barbara Thieme

Jugendamt

- Qualifikation - Arbeitsbelastung - Arbeitsgebiete
- Akte ist nicht Bestandteil der Gerichtsakte
- „Jugendamt ist nur für die Kinder zuständig“
- keine bzw. mangelnde Kooperation
- eigenmächtiges Handeln gegen bestehendes Recht
- keine wirksamen Beschwerde- und Kontrollmechanismen

© Barbara Thieme

Jugendamt

Anlagen: 2 Berichtsdurchschriften

Ich berichte aufgrund Ihres Berichtersuchens vom 01.10.2014, hier eingegangen am 10.10.2014, zur Stellungnahme zur Regelung der elterlichen Sorge.

Nach wie vor sind wir der Auffassung, dass ein weiteres Bestehen der Vormundschaft für Ruhe und Kontinuität zwischen den Kindeseltern beiträgt. Würde der Kindesmutter die alleinige elterliche Sorge übertragen werden, käme es nach unserer fachlichen Einschätzung zu einer Sieger- und Verlierersituation, die ein erneutes Aufflammen endloser Auseinandersetzungen zur Folge hätte.

Im Auftrag

[Redacted Signature]

© Barbara Thieme

Verfahrensbeistand

- wirtschaftliche Abhängigkeit
- keine Mindestqualifikation, persönlich und fachlich
- kein (neutrales) Vergabeverfahren
- keine Standards in Bezug auf Feststellung des Kindeswillens bzw. des Kindesinteresses
- keine Beschwerde- und Kontrollmechanismen
- keine Möglichkeit der Ablehnung

© Barbara Thieme

Gutachter

- wirtschaftliche Abhängigkeit
- keine Mindestqualifikation, persönlich und fachlich
- kein (neutrales) Vergabeverfahren
- keine Standards in Bezug auf die Gutachtenerstellung
- Gutachten im Gießkannenprinzip
- keine wirksamen Beschwerde- und Kontrollmechanismen

© Barbara Thieme

Freie Träger

- begleiteter Umgang, Mediation, Elterngespräche, Pflegeeltern, Heime...
- Mitarbeiter oft gut ausgebildet, aber schlecht bezahlt
- Wirtschaftsunternehmen (GbR, Verein, gGmbH)
- kein neutrales Auftragsvergabeverfahren
- nur ein Auftraggeber: das Jugendamt

© Barbara Thieme

Fazit

- zu viele Verfahrensbeteiligte
- zu lange Verfahren
- wirtschaftliche Abhängigkeit innerhalb des Systems
- keine neutralen Vergabeverfahren
- fehlende Standards in Bezug auf Tätigkeit/Ergebnis
- mangelnde, teils fehlende Qualifikation
- keine bzw. wirkungslose Beschwerde- und Kontrollmechanismen

© Barbara Thieme



Forderungen

- Safety First !
- Verbindliche Standards !
- Gemeinsame elterliche Sorge nur bei Kooperation
- Erst reden, dann Anträge stellen
- Zügige richterliche Entscheidungen
- Gutachten nur in begründeten Ausnahmen
- Kindesunterhalt im „Beschleunigten Verfahren“
- Einkommensverlustausgleich für Mütter